Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bannesdorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 für den Bereich Marienleuchte, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erneut in Kraft zu setzen.

Burg auf Fehmarn, den 17.12.2002

Gemeinde Bannesdorf
Der Bürgermeister
Ernst Fleth

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg auf Fehmarn, den 17.12.2002

Gemeinde Bannesdorf
Der Bürgermeister
Ernst Fleth

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.02.2003 im Fehmarnschen Tageblatt und am 06.02.2003 in der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 07.02.2003 in Kraft getreten.

Burg auf Fehmarn, den 10.02.2003

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Klaus Tscheuschner
(Beauftragter Bürgermeister)

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
2430 NEUSTADT IN HOLSTEIN — AM BINNENWASSER 18
TEL. 04561-9009

GEMEINDE BANNESDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 30 000

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE BANNESDORF DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG

ÜBERARBEITET AM:

PLANUNGSBÜRO
Dipl. Ing. R. Brügge Architekt
244 OLDENBURG Schuhstr. 26
Telefon / FAX: 04361 / 3 31

STEMPEL UNTERSCHRIFT

SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF A. FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „MARIENLEUCHTE"

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 60 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BANNESDORF VOM ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „MARIENLEUCHTE" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

I FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
SONDERGEBIET	SO	9(1) 1a	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	9(1) 1a	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III	9(1) 1a	16(2) 3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	9(1) 1a	16(2) 2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,7	9(1) 1a	16(2) 1
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1) 1b	
BAUGRENZE		9(1) 1b	
FLACHDACH	FD	9(2)	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN			
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT GEH-FAHR-LEITUNGSRECHTEN BEL. FLÄCHEN			
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN			
STROMKABEL 11 KV	11 KV		
GRÜNFLÄCHEN			
KINDERSPIELPLATZ BOLZPLATZ STRAND		9(1) 9	
PARKANLAGE		9(1) 8	
ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER		9(1) 16	
ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER		9(1) 15	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(7)	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		9(1) 10	
II KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAMEN	STR. A		
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN + IMMISIONSSCHUTZFREIHALTEZONE	E I 50	9(1) 1a DIN 18005	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE KÜSTENSCHUTZSTREIFEN	K	17 WHG 9(1) 2 ZRF 38 (3) LROP	
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	11/1		
HÖHENLINIEN UND ANGABEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
STELLMÄTE			
ANDERE B-PLÄNE			

TEIL A: PLANZEICHNUNG

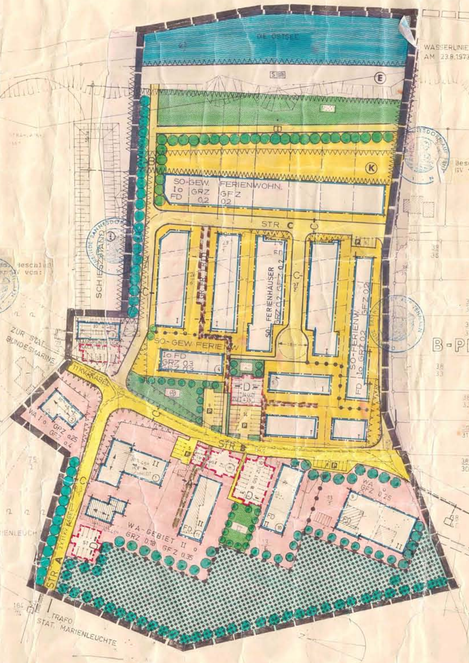

TEIL B: TEXT

1) GEMÄSS §4 ABS.3 BAUNVO WERDEN IM WA-GEBIET AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN
1.1 BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
1.2 SONSTIGE, NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
1.3 ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE

2) DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND GEMÄSS § 21a BAUNVO FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN.

3) DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SOLLEN IN ANLEHNUNG AN DIE VORHANDENEN AWO-BAUTEN IN GELBEM ZIEGEL ODER KLINKER AUSGEFÜHRT WERDEN.

4) DIE HOLZTEILE SIND IN BRAUNEM, NATÜRLICHEM FARBTON AUSZUFÜHREN.

5) DIE GENEIGTEN DACHFLÄCHEN SIND MIT DACHDECKUNG IN DUNKELGRAUER FÄRBUNG HERZUSTELLEN.

6) DIE HÖHE DER GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN DARF 0,70m ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND AUS LEBENDEN PFLANZEN HERZUSTELLEN. MAUERN SIND UNZULÄSSIG

7) INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70m ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

STRASSENPROFILE M 1 : 100

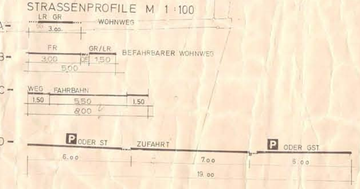

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. JUL 1971

BANNESDORF, DEN 30. JUL 1971
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28. OKT. 1974 BIS 28. NOV. 1974 NACH VORHERIGER AM 13. OKT. 1974 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BANNESDORF, DEN 30. JUL 1974
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.7.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG, DEN 30. JUL 1975
ORT DATUM KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11. FEB. 1975 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. FEB. 1975 GEBILLIGT.

BANNESDORF, DEN 30. JUL 1975
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7.10.72 - IV 670 - 512 - 04 AUFLAGEN- ERTEILT.

BANNESDORF, DEN 2. NOV. 1976
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.7.76 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.9.77 - IV 670 - 512.04/1 - 63/1.76 BESTÄTIGT.

BANNESDORF, DEN 19.9.1977
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BANNESDORF, DEN 19.9.1977
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 17.5.79 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BANNESDORF, DEN 19.9.1979
ORT DATUM SIEGEL BÜRGERMEISTER